

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt auf Grund des Art. 18 i.V.m. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Vaterstetten

vom
22.06.2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung bezieht sich auf alle im Gemeindegebiet Vaterstetten vorhandenen Straßen sowie dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen.
- (2) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nach Abs. 1 sind insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze und Parkplätze, die der Allgemeinheit dienen.
- (3) Freiflächen nach Abs. 1 sind alle Grundstücksflächen um öffentliche Einrichtungen z.B. Schulen, Kindergärten, Rathaus usw. die frei zugänglich sind und von der Gemeinde Vaterstetten unterhalten werden.
- (4) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Vaterstetten unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichnete Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (5) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Vaterstetten unterhalten werden.

§ 2 Verhalten auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen

- (1) Die Benutzer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet ist
 - a) Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel außerhalb von genehmigten Freischankflächen einzunehmen soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann
 - b) Lärmen, randalieren oder sonstige Ruhestörungen
 - c) Betteln in aufdringlicher Form
 - d) zu nächtigen
 - e) Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - f) das Errichten von wilden Feuerstellen
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verhalten in öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen

- (1) Öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf öffentlichen Freiflächen und Kinderspielplätzen bzw. in den Grünanlagen ist untersagt
 - Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel einzunehmen
 - Glasflaschen jeglicher Art mit Ausnahme von Babyfläschchen mitzubringen
 - Lärmen, randalieren oder sonstige Ruhestörungen
 - Betteln in aufdringlicher Form
 - zu nächtigen
 - auf Kinderspielplätzen nicht angeleinte Tiere mitzubringen
 - Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen. Die Nachtruhe ist gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten
 - das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Straßen oder andere dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 6 **Haftungsbeschränkungen**

Die Benutzung der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

- 1) vorsätzlich öffentliche Freiflächen, Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert
- 2) vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- 3) Als Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen oder Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 4) Nach Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1000,00 Euro belegt werden, wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 8 **Anordnungen**

Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und der Beauftragten der Gemeinde Vaterstetten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 **Platzverweis und Betretungsverbot**

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt
 - a) einer der Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Geltungsbereich der Satzung eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Sitte und Anstand verstößtkann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Der Anordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer von einem Platz verwiesen wurde, darf ihn für die Dauer des Verweises nicht wieder betreten.
- (3) Zum Platzverweis sind die Gemeinde Vaterstetten, Bundes- und Landespolizei sowie die Sicherheitskräfte der DB und der von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienst berechtigt.

§ 10
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaterstetten, den 22.06.2017

Georg Reitsberger
Erster Bürgermeister